



Amtsblatt für die Stadt Goslar

Nr. 6

Jahrgang 2022

Goslar, 04.07.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar (Kindertagesstättengebührensatzung)	2
Verordnung der Stadt Goslar zur Aufhebung der Droschkenordnung (Aufhebungsverordnung Droschken)	9
Verordnung über Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Goslar zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)	10
Auslegung des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Goslar über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Goslar	14
Jahresabschluss 2015 der Stadt Goslar – Beschluss über den Jahresabschluss 2015 mit optimierten Regiebetrieb Betriebshof Goslar und Entlastung sowie Hinweis auf Auslegung	15

Impressum:

Herausgeber: Stadt Goslar - Die Oberbürgermeisterin, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar
Verantwortlich für den Inhalte: Oberbürgermeisterin Urte Schwerdtner
Kontakt: stadtverwaltung@goslar.de, 05321-704-0, www.goslar.de

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Goslar (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 22 des Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (BGBl. S. 882), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

Die Stadt Goslar unterhält Kindertagesstätten im Sinne des § 1 NKiTaG.

§ 2

Aufnahmeverfahren

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder verschiedener Altersgruppen betreut. Für die Betreuung von Kindern im Alter
 - a) bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b) von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung
 - c) von der Einschulung bis Ende der 4. Klasseist für jede Betreuungsart von den Sorgeberechtigten oder von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten ein gesonderter Aufnahmeantrag zu stellen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte. Die Versorgung der Familien mit wohnortnahen Betreuungsangeboten wird angestrebt.
- (3) Aufnahmeanträge können in den Kindertagesstätten oder bei der Stadt Goslar abgegeben werden. Die Kindertagesstätten leiten eine Kopie innerhalb einer Woche an die Stadt weiter. Die Stadt ihrerseits leitet eingehende Anträge ebenfalls innerhalb einer Woche an die betreffenden Kindertagesstätten weiter.
- (4) Die Plätze werden von den Trägern der Kindertagesstätten nach den bestehenden Anmeldelisten und nach Abstimmung mit der Stadt Goslar vergeben. Die Platzvergaben zum Jahresbeginn für das kommende Kindertagesstättenjahr beziehen sich zunächst nur auf die bis zum 31.12. eines jeden Jahres eingegangenen Anmeldungen. Später eingehende Anmeldungen werden bei den dann folgenden Platzvergaben berücksichtigt. Folgende Kriterien werden bei der Platzvergabe zugrunde gelegt:

- a) Kinder bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres:
§ 24 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches und Datum der Antragstellung (frühestens ab Geburt des Kindes), beginnend mit dem ältesten Datum der Antragstellung.
 - b) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung:
§ 24 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches und Reihenfolge der Geburtsdaten, beginnend mit dem ältesten Kind. Bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden ist ein Nachweis über die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten zu erbringen.
 - c) Kinder ab Einschulung bis Ende der 4. Klasse:
§ 24 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches und Umfang der Berufstätigkeit der Eltern und Reihenfolge der Geburtsdaten der Kinder, beginnend mit dem jüngsten Kind. Ein Nachweis über die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten ist vorzulegen.
- (5) Bei der Platzvergabe können auch die jeweiligen besonderen sozialen Situationen der Kinder und deren Sorgeberechtigter berücksichtigt werden.
 - (6) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Goslar aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nur nach Abstimmung mit der Stadt Goslar in begründeten Ausnahmefällen und bei freien Kapazitäten möglich. Die Anzahl auswärtiger Kinder darf in einer Kindertagesstätte maximal 3 % der genehmigten Platzzahl umfassen.
 - (7) Sobald Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in der Stadt Goslar gemeldet sind, gelten sie als auswärtige Kinder und das Betreuungsangebot endet spätestens zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres.

§ 3 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Zur teilweisen Deckung der entsprechenden Kosten werden Betreuungsgebühren nach § 4 erhoben. Die Erhebung der Verpflegungsgebühren erfolgt unter Maßgabe des § 6. Die Betreuungs- und die Verpflegungsgebühr werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld tragen die Sorgeberechtigten oder die Personen, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Personen mit einer Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenschuldner haben ihre Gebührenpflicht jeweils im Voraus, spätestens zum 3. Bankarbeitstag eines jeden Monats zu erfüllen.
- (4) Erst nach fristgemäßer Abmeldung gem. § 6 Abs. 4 und § 13 durch die Gebührenschuldner oder aufgrund eines Ausschlussverfahrens gem. § 11 erlischt die Gebührenpflicht.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Betreuung und die Pflicht für die Entrichtung der Verpflegungsgebühr beginnen am 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.
- (6) Die Betreuungs- und die Verpflegungsgebühr sind auch bei Abwesenheit des Kindes zu leisten (Ausnahmen § 6 Abs. 3 und 4). Die Betreuungs- und die Verpflegungsgebühr unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach den für die jeweilige Kindertagesstätte beantragten und genehmigten Betreuungszeiten. Die Betreuungsgebühr ist in Tarifgruppen aufgeteilt und beträgt monatlich:

Tarif	Tägliche Betreuungszeit (Montag - Freitag)	Betreuungsgebühren für Kinder		
		Unter 3 Jahren	Von 3 Jahren bis Einschulung	Ab Einschulung bis Ende der 4. Klasse
0	Gebührenfreie Betreuung und Integration im Kiga	---	0,00 €	---
1	bis 4 Stunden	126,00 €	---	154,00 €
2	bis 5 Stunden	138,00 €	---	166,00 €
3	bis 6 Stunden	148,00 €	---	179,00 €
4	bis 7 Stunden	189,00 €	---	---
5	bis 8 Stunden	196,00 €	---	---
6	bis 9 Stunden	210,00 €	26,00 €	---
7	bis 10 Stunden	222,00 €	53,00 €	---

- (2) Die Festlegung der Höhe der monatlichen Betreuungsgebühren berücksichtigt bereits die Zeiten der regulären jährlichen Betriebsschließungen wie in den Winter- und Sommerferien sowie bei Fortbildungen oder Planungstagen.
- (3) Die Beförderungskosten für die Kinder der Waldgruppe der Campus-Kita Frankenberg betragen 30,00 € monatlich.
- (4) Betreuungszeitänderungen sind bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu beantragen. Die Änderungsanträge mit Nachweisen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (5) Die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten sind auch bei tatsächlicher Nichtausschöpfung (einschließlich der jeweiligen Randzeiten) in voller Höhe gebührenpflichtig.
- (6) Sobald die beantragten und bewilligten Betreuungszeiten mehrfach überschritten wurden, erfolgt eine Einstufung in die nächsthöhere Tarifgruppe oder ein Ausschluss nach § 11 Abs. 1.
- (7) Die Eingewöhnungszeit aller Kinder unterliegt in vollem Umfang der Gebührenpflicht (Betreuungsgebühren).

§ 5 Gebührenfreiheit

Der Besuch einer Kindertagesstätte ist mit Beginn des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden am Tag gebührenfrei. Die Stadt Goslar erhebt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG für die 9. und 10. Stunde Betreuungsgebühren. Die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungsgebühren bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Verpflegungsgebühr

- (1) Die Verpflegungsgebühr wird für die Bereitstellung von Getränken und Mittagessen erhoben. Sie unterliegt dem Kostendeckungsgebot. Ausgenommen hiervon sind kleinere Kindertagesstätten und Außenstellen, die durchschnittlich bis zu 40 Essen täglich anbieten, soweit eine Küchenkraft beschäftigt ist. Sofern in der Kindertagesstätte ein Mittagessen in Kombination mit bestimmten Betreuungszeiten angeboten wird, ist die Teilnahme an der Verpflegung verpflichtend.
- (2) Für die städtischen Kindertagesstätten gelten zur Festsetzung der Verpflegungsgebühren die nachstehenden Tarife, die bereits die Zeiten der regulären jährlichen Betriebsschließungen wie in den Winter- und Sommerferien sowie bei Fortbildungen oder Planungstagen berücksichtigen.

Tarif	Leistung	Monatliche Gebühr für städt. Kitas
Verpflegung I	Getränke plus	8,00 €
Verpflegung II	Getränke und Mittag für Kinder bis vor Vollendung des 3. Lebensjahres	60,00 €
Verpflegung III	Getränke und Mittag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Einschulung	65,00 €
Verpflegung IV	Getränke und Mittag für Kinder ab Einschulung bis Ende der 4. Klasse	70,00 €

- (3) Eine vorübergehende Abmeldung vom Mittagessen ist nur bei Abwesenheit des Kindes wie beispielsweise Urlaub oder Kur von mindestens zwei Wochen möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zwei Wochen im Voraus zu erfolgen und ist nur wochenweise möglich. Eine Abmeldung zu den Zeiten der Betriebsschließung ist nicht zulässig.
- (4) Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 7 Betreuung in den Ferien

- (1) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten kann eine Ferienbetreuung angeboten werden. Die Entscheidung über Art und Umfang obliegt dem Träger der Kindertagesstätte. Die Betreuung während der Betriebsschließung erfolgt zusätzlich. Die entsprechenden anteiligen Gebühren richten sich nach der angebotenen Betreuungszeit und betragen je in Anspruch genommener Ferienwoche:

Tarif	Gebühr je Woche
Ferienbetreuung bis 6 Stunden/Tag ohne Mittagessen	35,00 €
Ferienbetreuung bis 8 Stunden/Tag mit Mittagessen	45,00 € 15,00 €

- (2) Für die Dauer der Betriebsschließung der Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr wird keine Ferienbetreuung angeboten.

- (3) Für Schulkinder, die in einer Kindertagesstätte betreut werden, wird in den Schulferien mit Ausnahme der Betriebsschließung ein verlängertes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Hierfür ist neben der regulären Betreuungsgebühr ein Zuschlag von 1,00 € je angefangener und zusätzlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde zu zahlen.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Übersteigt das Einkommen von Erziehungsberechtigten die Einkommensgrenze im Sinne von § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nur bis zu einem Betrag von 250,00 € je Monat, wird eine Ermäßigung auf die Betreuungsgebühr gemäß § 4 um 20 % gewährt. Der Nachweis ist jährlich durch Vorlage des Bescheides des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Landkreis Goslar) zu erbringen. Das Gleiche gilt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt.
- (2) Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder im Gebiet der Stadt Goslar eine Kindertagesstätte oder werden im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut, wird die Betreuungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 oder in Verbindung mit § 8 Abs. 1 für das zweite Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 60 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird für das jeweils älteste, in einer Kindertagesstätte betreute Kind gewährt.
- (3) Die aufgrund einer Ermäßigung errechneten Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

§ 9 Erstattungen

- (1) Kann beispielsweise aufgrund von Arbeitsniederlegungen der Beschäftigten, besonderen Wetterlagen, einer Pandemie, einer vom Gesundheitsamt angeordneten Gruppenschließung an mindestens fünf regulären und aufeinander folgenden Betreuungstagen keine Betreuung angeboten werden, erhalten die Gebührenpflichtigen eine Rückerstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für eine Woche. Entsprechendes gilt für vom Kindertagesstättenträger angeordnete Betreuungszeitreduzierungen bzw. Betreuungsausfälle. Es erfolgt immer eine wochenweise Betrachtung und Erstattung. Eine Antragsstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Eine Erstattung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühr erfolgt nur ab einem Mindestbetrag von insgesamt 10,00 €.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Goslar oder der jeweilige Träger der Kindertagesstätte auf Antrag Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 11 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) zum Wohle des Kindes eine andere pädagogische und/oder therapeutische Betreuung erforderlich ist,
- b) sie die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besuchen oder ihr länger als einen Monat unentschuldig ferngeblieben sind,
- c) sie wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wurden,
- d) zwischen dem pädagogischen Fachpersonal und den Sorgeberechtigten eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht möglich ist,
- e) die Gebührenschuldner (§ 3 Abs. 2) ihre Betreuungs- und/oder Verpflegungsgebühr wiederholt unpünktlich entrichten,
- f) der Betreuungsplatz nur aufgrund falscher Angaben belegt werden konnte,
- g) gegen die Benutzungsordnung der Kindertagesstätte mehrfach verstoßen wird.

Bei einem Ausschluss nach § 11 Abs. 1 d wird die Betreuung des Kindes in einer anderen Kindertagesstätte angeboten.

- (2) Kinder werden vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen, sofern die Betreuungs- und/oder die Verpflegungsgebühren zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder Erlass ausgesprochen wurde.

§ 12 Mitteilungspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Kindertagesstättenträger wesentliche Veränderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen wie beispielsweise Umzug, Arbeitsaufgabe, Arbeitsaufnahme, Sorgerechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Platzvergaben, Platzbelegungen und Betreuungszeiten haben, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Goslar behält sich vor, die der Platzvergabe zugrundeliegenden Tatbestände stichprobenhaft zu prüfen.

§ 13 Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes von der Betreuung hat schriftlich bei der Stadt Goslar oder dem jeweiligen Träger der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Goslar verarbeitet die personenbezogenen Daten der Sorgeberechtigten und deren Kinder zur Bearbeitung des Aufnahmeantrages, der Ermittlung der Gebührenschuldner, der Vergabe eines Betreuungsplatzes, zur Festsetzung und Abrechnung der Betreuungs- und der Verpflegungsgebühr und ggf. der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren, für die administrative und pädagogische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte und für statistische Zwecke durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Ferner können die Daten zur Ermittlung des erforderlichen Betreuungsumfanges (Nachweis „verlängerte Betreuungszeit“ und Nachweis „Hortbetreuung“) genutzt werden. Die Stadt Goslar erhebt darüber hinaus personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet sind und die Daten zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden; ferner aus öffentlich

zugänglichen Informationsquellen wie z. B. öffentliche Register, Bekanntmachungen, städtisches Einwohnermeldeamt.

- (2) Im Rahmen der Mitteilungspflicht werden personenbezogene Angaben im Bedarfsfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet.
- (3) Die zum Zwecke der Platzvergabe erhobenen Daten werden nach Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte noch 2 Jahre bei der Stadt Goslar aufbewahrt.

§ 15

Gültigkeit für Kindertagesstätten in freier und sonstiger Trägerschaft

Die Satzung gilt analog für Kindertagesstätten in freier und sonstiger Trägerschaft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 26.06.2018 außer Kraft.

Goslar, 28.06.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Verordnung der Stadt Goslar zur Aufhebung der Droschkenordnung (Aufhebungsverordnung Droschken)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) für das Gebiet der Stadt Goslar (Droschkenordnung) vom 20.06.1979 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 28.06.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Goslar zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), hat der Rat der Stadt Goslar am 28.06.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxis, die von der Stadt Goslar zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes gemäß Abs. 2 nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet der Stadt Goslar. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jede taxiführende Person die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG (Beförderungspflicht) durchzuführen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Die mitreisende Person ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.
- (4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf direktem oder günstigerem Wege das von der mitreisenden Person angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrtziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte auch für diese Fahrstrecke anzuwenden.

§ 2 Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung des Taxis,
- b) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zur bestellenden Person,
- c) einem Entgelt für die weitere Fahrleistung,
- d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

§ 3 Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr 4,50 € und werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 4,90 €. In diesem Grundentgelt ist jeweils ein Entgelt für eine besetzt gefahrene Wegstrecke werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr von 32,26 Metern und werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 33,33 Metern oder eine Wartezeit von 10,29 Sekunden enthalten.

§ 4 **Anfahrt zur bestellenden Person**

Anfahrtentgelte sind zu erheben, sofern die Einsteigestelle und das Beförderungsziel in demselben der nachstehend aufgeführten Ortsteile liegen. Dieses gilt auch, wenn die Einsteigestelle und das Beförderungsziel in unterschiedlichen Ortsteilen liegen, die Kernstadt Goslar für den Fahrauftrag jedoch nicht durchfahren wird. Bei unterschiedlichen Anfahrntentgelten ist dann jedoch das geringere Entgelt zu erheben.

- | | |
|---|---------|
| a) Jerstedt, Hahndorf, GrauhoF, Gut GrauhoF, Gut Riechenberg,
Gut OhlhoF und Oker ab Borcherskurve | 6,00 € |
| b) Immenrode, Weddingen | 12,00 € |
| c) Hahnenklee, Vienenburg, Wiedelah, Lengde, Lochtum | 18,00 € |

§ 5 **Errechnung des Entgeltes**

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt
 - a) als Grundentgelt gemäß § 3 4,50 € / 4,90 €,
 - b) zuzüglich bis 3.000 Meter 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 32,26 Meter, werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 € für jede angefangene Teilstrecke von 33,33 Meter,
 - c) zuzüglich ab 3.001 Meter 0,10 € für jede gefahrene Teilstrecke von 37,04 Meter.
- (2) Der Fahrpreis ist gemäß Abs. 1 zu ermitteln. Bei der Bestellung für Fahrten in Kraftfahrzeugen mit mehr als vier Fahrgästen (Großraumtaxi) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,00 € zum angezeigten Entgelt erhoben.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.
- (4) Tritt eine bestellende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat sie das Grundentgelt zu entrichten. Ist eine Anfahrt zur bestellenden Person oder zum Bestellort bereits durchgeführt, so ist diese zuzüglich eines Anfahrntentgeltes gemäß § 4 zu berechnen. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn die bestellende Person mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6 **Entgelt für Wartezeiten**

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufenen 10,29 Sekunden zu vergüten.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 7 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr zu erfolgen
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen und erneut zu eichen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch der taxiführenden Person.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem eventuellen Anfahrtentgelt das tarifgemäße Entgelt nach der durchgeführten Strecke anhand des Kilometerzählers gemäß § 5 zu berechnen.

§ 8 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Sondervereinbarungen aufgrund des PBefG sind nur mit Genehmigung der Stadt Goslar zulässig.

§ 9 Verunreinigung oder Beschädigung des Taxis

- (1) Die mitreisende Person ist verpflichtet, dem Taxiunternehmen im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung des Taxis durch ihr oder die von ihr mitgeführten Sachen in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten. Das Taxiunternehmen oder dessen taxiführende Person kann die Zahlung der ihm voraussichtlich entstehenden Kosten für Reinigung bzw. Reparatur des Taxis sofort vom Fahrgast verlangen, soweit dieser die nötigen Zahlungsmittel mit sich führt. Dabei darf das Taxiunternehmen seine persönlichen Aufwendungen, wie Fahrkosten, Verdienstaussfall und dergleichen, berücksichtigen.
- (2) Über den gezahlten Betrag hat das Taxiunternehmen oder die taxiführende Person der mitreisenden Person eine Quittung auszustellen. Nach Beseitigung der Verunreinigung bzw. Beschädigung hat das Taxiunternehmen gegenüber der mitreisenden Person den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Unterschied zwischen dem gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten ist von der mitreisenden Person zu leisten bzw. vom Taxiunternehmen zu erstatten.

§ 10 Entrichten des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt gemäß § 2 ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden.
- (2) Auf Verlangen hat die taxiführende Person der mitreisenden Person eine Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt auszustellen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in dem Taxi mitzuführen. Der mitreisenden Person ist auf dessen Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Die taxiführende Person ist berechtigt, Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten sowie vereisten Straßen abzulehnen.
- (4) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes darstellt, kann die Beförderung abgelehnt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxitarifordnung stellen gemäß des PBefG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann. Strafvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.01.2020 außer Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen.

Goslar, 28.06.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Auslegung des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Goslar über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Goslar

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Goslar über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Goslar sowie die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin liegen gem. § 156 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 05.07.2022 bis 13.07.2022 bei der Stadt Goslar Fachdienst Haushalt und Controlling, Zimmer 01.002, Wallstraße 1b öffentlich aus. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.goslar.sitzung-online.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=7886#allrisAN> veröffentlicht.

Es besteht die Möglichkeit, Ausfertigungen des Schlussberichts und der dazugehörigen Stellungnahme gegen Kostenerstattung abzugeben (§ 156 Abs. 4 S. 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz).

Goslar, 01.07.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Jahresabschluss 2015 der Stadt Goslar

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 mit optimierten Regiebetrieb Betriebshof Goslar und Entlastung sowie Hinweis auf Auslegung

Beschluss des Rates der Stadt Goslar (Vorlagen Nr. 2022/153 u. 2022/153-01)

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Teil A: Beschluss über den Jahresabschluss 2015

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Goslar durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Goslar sowie der Stellungnahme der Verwaltung und aufgrund des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2015 wird der Jahresabschluss 2015 vom 17.01.2022 beschlossen.
2. Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Goslar wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit einem Jahresüberschuss von 5.891.123,00 EUR festgestellt. Davon entfallen 5.913.916,48 EUR auf den Kernhaushalt und ein Fehlbetrag von 22.793,48 EUR (vgl. Ziffer 4) auf die nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen.
3. Die außerplanmäßige Aufwendung für die Zuführung an die Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von 737.491,29 EUR wird nachträglich als außerplanmäßiger Aufwand gem. § 117 NKomVG bewilligt. Die Deckung erfolgt aus Minderaufwendungen im Querschnittsbudget Personalaufwendungen.
4. Im Rahmen des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 der Stadt Goslar werden folgende Genehmigungen erteilt:

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 5.949.958,24 EUR wird nach Ausgleich des Fehlbetrages aus dem außerordentlichen Ergebnis von 58.835,24 EUR unter „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ (Bilanzposition Passiva 1.3.2) auf neue Rechnung mit einem Betrag von 5.891.123,00 EUR vorgetragen.

Im Jahresabschluss 2016 wird für den Kernhaushalt die Umbuchung und Verrechnung in Höhe von 5.913.916,48 EUR auf den „Fehlbetrag aus Vorjahren“ (Bilanzposition Passiva 1.3.1) vorgenommen.

Die kumulierten Jahresergebnisse für die einzelnen nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen mit einem Fehlbetrag von insgesamt 22.793,48 EUR werden gem. Ziffer 5 vorgetragen und umgebucht bzw. verrechnet.

5. Die Jahresabschlüsse 2015 (Ergebnisse) der nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen werden gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wie aus der folgenden Übersicht ersichtlich, festgestellt und verwendet:

Stiftungen	Überschuss / Fehlbetrag (-)	Verwendung
Altersheim-Stiftung	-147.122,88 EUR	Vortrag JA 2015 auf „Jahresfehlbetrag“ unter vorheriger Verrechnung des Überschusses des außerordentlichen

		Ergebnisses von 518,20 EUR; Umbuchung JA 2016 auf „Fehlbetrag aus Vorjahren“
Stiftung Neuwerk	125.002,40 EUR	Vortrag JA 2015 auf „Jahresüberschuss“; Umbuchung JA 2016 auf „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (112.577,91 EUR)“ und „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (12.424,49 EUR)
Stiftung zur Förderung von Schul- und Berufsausbildungen in Goslar	672,53 EUR	Vortrag JA 2015 auf „Jahresüberschuss“; Verrechnung JA 2016 mit „Jahresfehlbetrag aus Vorjahren“
Karl-Wiehenkel-Stiftung	-1.345,53 EUR	Vortrag JA 2015 auf „Jahresfehlbetrag“; Ausgleich JA 2016 aus „Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“
Gesamt	-22.793,48 EUR	

6. Der Verwendung des Überschusses 2015 der Stiftung Neuwerk von 125.002,40 EUR zum teilweisen Ausgleich des Fehlbetrages 2015 der Altersheim Stiftung von 147.122,88 EUR in 2022 wird zugestimmt. Die erforderlichen Haushaltsmittel gehen zu Lasten des im HJ 2022 geplanten Überschusses der Stiftung Neuwerk von 339.600 EUR. Der dafür erforderlichen außerplanmäßigen Bewilligung in Höhe von 125.002,40 EUR gem. § 117 NKomVG wird zugestimmt.
7. Der Jahresabschluss 2015 des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar der Stadt Goslar wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG mit einem Fehlbetrag von 148.651,40 EUR, davon 19.916,26 EUR aus dem Betriebszweig Bestattungswesen, festgestellt. Es wird genehmigt, dass der Fehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2015 von 148.651,40 EUR mit 19.916,26 EUR vom „Gewinnvortrag Bestattungswesen“ im Jahr 2016 abgebucht und der Restbetrag von 128.735,14 EUR in die Bilanz 2016 unter „Verlustvortrag allgemeiner Geschäftsbetrieb“ vorgetragen wird.
8. Der Ausgleich des Fehlbetrages 2015 des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar EUR von 128.735,14 EUR erfolgt gem. § 6 der Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen aus Haushaltsmitteln des Kernhaushaltes. Der außerplanmäßigen Bewilligung des Verlustausgleichs von 128.735,14 EUR für das Haushaltsjahr 2022 wird gem. § 117 NKomVG bei Produkt 573-02 Betriebshof Goslar zugestimmt. Die Deckung geht zu Lasten des Gesamtergebnisses im Haushaltsjahr 2022 und wird nach heutigem Kenntnisstand aus Steuermehrerträgen kompensiert.

Teil B: Entlastung Oberbürgermeister

Herrn Dr. Oliver Junk wird in seiner Eigenschaft als Amtsinhaber und für die Haushaltsführung verantwortliches Organ (Oberbürgermeister) im Haushaltsjahr 2015

gem. § 58 Abs. 1 Ziffer 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung erteilt. Der Rat der Stadt Goslar geht aufgrund der Ausführungen in der Sitzung des Finanzausschusses vom 14.06.2022 davon aus, dass der Gesamtkomplex des Vorgangs Kattenberg erst im Rahmen der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes der Folgejahre behandelt wird und dieser Komplex im Rahmen des Entlastungsbeschlusses nicht beinhaltet ist.

Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnungen, Finanzrechnungen und Bilanz und Anhang gem. § 56 KomHKVO liegt gem. § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz ohne die Forderungsübersicht vom 05.07.2022 bis 13.07.2022 bei der Stadt Goslar Fachdienst Haushalt und Controlling, Zimmer 01.002, Wallstraße 1b öffentlich aus. Daneben sind Unterlagen auch im Internet unter <https://www.goslar.sitzung-online.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=7886#allrisAN> veröffentlicht.

Goslar, den 01.07.2022

Stadt Goslar

gez.

Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin